



TOP 4 Neues kommunales Haushaltsrecht (NKHR)

Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs;
Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom
22.11.2013 und 02.04.2014

Präsidiumssitzung am 05.12.2016



Ausgangssituation

• Präsidiumssitzung am 26.09.2016

Zu der Sitzung hatte die Landesgeschäftsstelle eine Beschlussempfehlung erstellt, die die bisherige Beschlusslage des Präsidiums fortschrieben hätte. Danach wäre eine Verrechnung von Fehlbeträgen gegen die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz abgelehnt worden.

In der Folge der Diskussion hat das Präsidium der Landesgeschäftsstelle den Auftrag gegeben, mit betroffenen Kommunen noch einmal die Lage zu erörtern und eine neue Beschlussempfehlung zu erarbeiten.

Auftrag Präsidium:

- *Erörterung der Fragen auf Arbeitsebene mit einzelnen Gemeinden*
- *Wenn erforderlich, Einberufung einer Arbeitsgruppe*
- *Bericht und Beschlussempfehlung in der kommenden Präsidiumssitzung*



Einzelgespräche – Ergebnisse

- (weitgehend) keine geprüften Eröffnungsbilanzen
- Gleichwohl: vorsichtige/konservative Haushaltsplanung
- positivere Ergebnisse in den vorläufigen Jahresrechnungen
 - Haushaltsausgleich/Ergebnisüberschuss
 - geringfügiges Defizit
- Liquiditätsüberschuss trotz defizitärer Ergebnisplanung
- Ob der Haushaltserleichterungserlass zur Anwendung kommen wird, ist nicht sicher.
- Dennoch:
 - Forderung 1: Verlängerung Erlass, weil vielfach noch keine geprüften Eröffnungsbilanzen vorliegen bzw.
 - Forderung 2: einer modifizierten Erleichterungsvorschrift für den Haushaltsausgleich

3



Neue Fragen aus den Einzelgesprächen

- Kann eine befristete Verlängerung der bisher geltenden Erlasse eine Kompromisslösung darstellen?
- Gibt es Voraussetzungen für einen modifizierten Erlass als denkbare Kompromisslösung?
- Einberufung der Arbeitsgruppe bestehend aus:
 - Osterburg (Altmark)
 - Möckern
 - Ilseburg
 - Schönebeck
 - Landeshauptstadt Magdeburg

4

Ergebnisse

- Es wurde Einigkeit darüber erzielt, dass eine bedingungslose Verlängerung der bestehenden Erlasse nicht sinnvoll erscheint
- Eine zeitlich befristete, modifizierte Erleichterungsregel wurde als mögliche Kompromisslösung angesehen.
- Verlängerung unter Berücksichtigung Stand der Umsetzung des NKHR in den Kommunen und Evaluierungsklausel FAG LSA
- kein einheitliches Meinungsbild über die Ausgestaltung der Erleichterungsregelung als generell-abstrakte Regelung oder Einzelfallprüfung auf Antrag der betroffenen Kommunen

5

Weitere Ergebnisse 1

- Voraussetzungen für eine modifizierte Erleichterungsregel
 - **Liquiditätsüberschuss im Finanzplan**
im Planjahr muss der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt mindestens der Höhe der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entsprechen

Grund:
 - Regelung sollte nicht weiterhin Anstieg der Verschuldung, insbesondere der Liquiditätskredite ermöglichen
 - **Darstellung einer ausgeglichenen Ergebnisplanung spätestens zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums**

Grund:
 - Sicherung des Eigenkapitalbestandes
 - § 24 Abs. 1 KomHVO

6

Weitere Ergebnisse 2

- Voraussetzungen für eine modifizierte Erleichterungsregel
 - **Eigene Konsolidierungsbemühungen der Kommune**
Arbeitsgruppe empfiehlt allein auf die Orientierung der Realsteuerhebesätze am Landesdurchschnitt abzustellen
 - **Zeitliche Befristung der Ausnahmeregelung**
- Offene Fragen

Behandlung der Fehlbeträge	Verrechnung gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	Ausgleich der Fehlbeträge mindestens zum Ende des Haushaltskonsolidierungszeitraums
Art der Regelung	Abstrakt- generell, also in Form eines Erlasses	Einzelfallprüfung auf Antrag der betroffenen Kommune